Freie Hansestadt Bremen

Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

Inkrafttreten: 04.11.2003
Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.08.2024 (Brem.GBl. S. 696)
Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 423
Gliederungsnummer: 203-c-9

außer Kraft

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1
Kosten

Von den Behörden der Umweltverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2
Berechnung von Gebühren nach Herstellungs- oder Ausbaukosten

(1) Bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen sind die Herstellungs- oder Ausbaukosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren. Für die Berechnung der Herstellungs- oder Ausbaukosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen heranzuziehen, die für die Herstellung oder Änderung oder den Ausbau der Anlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die anfallenden Steuern.

(2) Die Herstellungs- oder Ausbaukosten werden von der zuständigen Behörde geschätzt, wenn die oder der Gebührenpflichtige diese nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist nachweist. Das gleiche gilt, wenn von der Genehmigung oder dem

Planfeststellungsbeschluss kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird.

§ 3
Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 4
Verordnungsermächtigung
an den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 27. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu § 1)

Inhaltsverzeichnis

Tarifziffer	Rechtsgebiet

außer Kraft

1	**Abfallrecht**
10	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
11	Nachweisverordnung
12	Entsorgungsfachbetriebeverordnung
13	Entsorgergemeinschaftenrichtlinie
14	Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
15	Transportgenehmigungsverordnung
16	EG-Abfallverbringungsverordnung
17	Verpackungsverordnung
18	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts
2	**Immissionsschutzrecht**
20	Bundes-Immissionsschutzgesetz
21	Bundes-Immissionsschutzverordnungen und Verwaltungsvorschriften
3	**Wasserrecht**
30	Bremischen Wassergesetz
31	Anlagenverordnung - VAwS -
32	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts
4	**Entwässerungsrecht**
40	Entwässerungsortsgesetz
41	Kanaltiefen
42	Anliegerbescheinigungen
5	**Naturschutz-/Jagdrecht**
50	Bundes-Naturschutzgesetz
51	Bremisches Naturschutzgesetz
52	Baumschutzverordnung
53	Artenschutz
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz
55	Bundeswildschutzverordnung
6	**Bodenschutzrecht/Altlasten**
60	Bundes-Bodenschutzgesetz
7	**Umweltinformationsrecht**

außer Kraft

70	Umweltinformationsgesetz/Umwelthaftungsgesetz
8	**Energieaufsicht, Strompreise**
80	Energiewirtschaftsgesetz
81	Bremisches Energiegesetz
82	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden
83	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden
84	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
85	Bundestarifordnung Elektrizität
9	**Bestimmte Anlagen nach dem UVP-Gesetz**

außer Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	**Abfallrecht**	
10	**Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)**	
10.1	Maßnahmen im Zusammenhang mit Deponien	
10.1.1	Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien im Sinne von § 31 Abs. 2 und Abs. 3 KrW-/AbfG	
	bei Herstellungskosten von	30 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 500
	mehr als 50.000 Euro	1.500
	bis zu 250.000 Euro	zuzüglich 16 v. T. der 50.000 Euro

	übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro	5.000 zuzüglich 9 v T. der 250.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 500.000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	7.250 zuzüglich 8,5 v.T. der 500.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro	24.250 zuzüglich 4 v.T. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro	34.250 zuzüglich 3,65 v.T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 50 Mio. Euro	198.500 zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten, insgesamt jedoch höchstens 300.000

Anmerkungen:

a) Schließt das Planfeststellungsverfahren und das Genehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche

außer Kraft

	Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
	b) Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren oder das Genehmigungsverfahren erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von zugehörigen Hochbauten, die nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.	
10.1.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 KrW-/AbfG Anmerkung: Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach 10.1.1 ff. zur Hälfte angerechnet, wenn die Zulassung des vorzeitigen Beginns ohne wesentliche Änderung zum	500 bis 10.000

außer Kraft

	Planfeststellungsbeschluss oder zur Genehmigung führt.		
10.1.3	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 KrW-/AbfG		250
10.1.4	Pauschalgebühr für die Durchführung eines Erörterungstermins	je Tag	750
10.1.5	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder des Genehmigungsverfahrens		125
10.1.6	Prüfung und Rückgabe unvollständiger Unterlagen		50
10.1.7	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung	je	50
10.1.8	Prüfung der Anzeige nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BImSchG		50 v.H. der Gebühr nach 10.1.1, mindestens 500
10.1.9	Prüfung der Anzeige nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 BImSchG		125 bis 2.500
10.1.10	Nachträgliche Anordnung nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG		250 bis 5.000
10.1.11	Abnahme einer Deponie nach § 9 BremAGKrW-/AbfG		250 bis 2.500
10.1.12	Anordnung zum Deponiebetrieb vor dem 11.Juni 1972 nach § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG		250 bis 5.000
10.1.13	Aussprechung von Verpflichtungen zur Rekultivierung nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG		25 bis 2.500
10.1.14	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG		25 bis 1.000
10.1.15	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG		100 bis 5.000
10.2	Sonstige Maßnahmen nach dem KrW-/AbfG		
10.2.1	Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG		7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 500 höchstens 5.000
10.2.2	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG		7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 500 höchstens 5.000
10.2.3	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG		7 v. T. des Jahresumsatzes,

außer Kraft

		mindestens 150 höchstens 1.000
10.2.4	Genehmigung von Gebührensatzungen nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 50 höchstens 2.500
10.2.5	Übertragung von Pflichten nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 500 höchstens 5.000
10.2.6	Treffen von Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 50 höchstens 2.500
10.2.7	Treffen von Anordnungen nach § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG	40
10.2.8	Beanstandung fehlender, fehlerhafter oder nicht rechtzeitig erstellter Abfallwirtschaftskonzepte nach § 21 Abs. 3 KrW-/AbfG	50
10.2.9	Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG	9 v.T. der Kosten, die entstehen würden, wenn die Ausnahme nicht erteilt und Abfall in vorhandenen zugelassenen Anlagen beseitigt werden würde
10.2.10	Übertragung von Abfallbeseitigung nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 50 höchstens 2.500
10.2.11	Erteilen von Auskünften über Anlagen nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG	30 bis 500
10.2.12	Allgemeine Überwachung nach § 40 Abs.1 Satz 1 zweiter Teilsatz KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand,

außer Kraft

		mindestens 250 höchstens 5.000
	Anmerkung: Die Gebühr ist zu erheben, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften nicht beachtet oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.	
10.2.13	Anordnung zur Überprüfung des Zustandes und Betriebes einer Abfallentsorgungsanlage nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG	40
10.2.14	Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG	40 bis 250
10.2.15	Anordnung des Nachweisverfahrens über die Beseitigung von Abfällen nach § 42 KrW-/AbfG i.V.m. § 26 NachwV	50 bis 250
10.2.16	Anordnung des Nachweisverfahrens über die Verwertung von Abfällen nach § 45 KrW-/AbfG i.V.m. § 26 NachwV	50 bis 250
10.2.17	Freistellung nach § 43 Abs. 3 oder § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG und nach § 25 Abs. 5 NachwV	25 bis 250
10.2.18	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG	250
10.2.19	Erteilen von Auflagen für die Durchführung von Vermittlungsgeschäften nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	50 bis 500
10.2.20	Untersagung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG	50 bis 500
10.2.21	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	100

außer Kraft

11	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV)**	
11.1	Prüfung und Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit nach § 5 Abs. 1 S. 3 NachwV	25 bis 200
11.2	Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 2 NachwV und Übersendung der Unterlagen des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 NachwV	25 bis 5.000
11.3	Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 7 Abs. 1 NachwV	125

11.4	Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 NachwV und Übersendung der Unterlagen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 NachwV	250 bis 5.000
11.5	Ablehnung der Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 NachwV	125
11.6	Formelle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen	25 bis 125
11.7	Materielle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen (Abfallmengen, Abfallarten u. Gebiete) Anmerkung: Die Gebühr nach der Nr. 11.2 oder der Nr. 11.4 wird auf die Gebühr angerechnet.	25 bis 5.000
11.8	Fristverlängerung von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen	25 bis 5.000
11.9	Freistellung nach § 13 Abs. 1 NachwV	25 bis 5.000
11.10	Nachträgliche Auflagen nach § 13 Abs. 3 NachwV	25 bis 125
11.11	Anordnung zur Nachweisführung nach § 14 Abs. 1 oder 2 NachwV	40
11.12	Aufgabenübertragung auf andere Entsorgungsträger nach § 22 NachwV	25 bis 500
11.13	Freistellung nach § 22 NachwV	25 bis 5.000

12	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)**	
12.1	Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 EfbV	nach Zeitaufwand, mindestens 125 höchstens 2.500
12.2	Widerruf der Zustimmung des Überwachungsvertrages nach § 15 Abs. 4 EfbV	125
12.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV	250 bis 500

außer Kraft

13	**Maßnahmen aufgrund der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie)**	
13.1	Anerkennung der Entsorgergemeinschaft nach § 11 Abs. 1 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	nach Zeitaufwand, mindestens 125 höchstens 2.500
13.2	Widerruf der Anerkennung nach § 11 Abs. 3 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	125
14	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung - AbfKoBiV)**	
14.1	Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 9 Abs. 1 AbfKoBiV	25 bis 500
14.2	Ausnahme nach § 10 AbfKoBiV	25 bis 500
15	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)**	
15.1	Erstmalige Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 8 TgV	250 bis 5.000
15.2	Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände nach § 8 TgV	50 bis 5.000
15.3	Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Transportgenehmigung nach § 8 TgV	50 bis 5.000
15.4	Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs nach § 3 TgVAbs. 1 Nr. 2 auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500
15.5	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV	20 bis 100
15.6	Widerruf der Transportgenehmigung	nach Zeitaufwand, mindestens 125
16	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der**	

außer Kraft

	Europäischen Gemeinschaft (EG-Abfallverbringungsverordnung)	
16.1	Erteilung einer Zustimmung, Genehmigung oder Sammelgenehmigung für die Verbringung von Abfällen nach Art. 33 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung	250 bis 5.000
16.2	Entnahme einer Probe der verbrachten Abfälle nach Art. 33 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung	50
16.3	Untersuchung der verbrachten Abfälle je Probe, wenn die zuständige Behörde die Untersuchung selbst vornimmt, nach Art. 33 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung	50
16.4	Untersuchung der verbrachten Abfälle je Probe, wenn die zuständige Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt, nach Art. 33 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung Anmerkung zu 16.2 bis 16.4: Die für die Entnahme und Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Kosten, die durch die Entnahme und Untersuchung durch Dritte entstehen.	50
16.5	Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz und der Verordnung (EWG) Nr. 259/93	25 bis 2.000
17	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)**	
17.1	Erteilung einer Freistellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 der VerpackV	1.250 bis 25.000
17.2	Überprüfung der nach der VerpackV vorzulegenden Mengenstromnachweise	500 bis 10.000
18	**Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts**	
18.1	Ausnahme nach § 6 Abfallablagerungsverordnung - AbfAblV - Anmerkung: Die Kosten für externe Gutachten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.	500 bis 5.000
18.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem KrW-/AbfG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine	50 bis 2.500

außer Kraft

	Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	
2	**Immissionsschutzrecht**	
20	**Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**	
20.1	Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 BImSchG bei Herstellungskosten von	bis zu 50.000 Euro 30 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 500
	mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro	1.500 zuzüglich 16 v.T. der 50.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro	5.000 zuzüglich 9 v.T. der 250.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 500.000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	7.250 zuzüglich 8,5 v.T. der 500.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro	24.250 zuzüglich 4 v.T. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro	34.250 zuzüglich 3,65 v.T. der 5 Mio. Euro

außer Kraft

			übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 50 Mio. Euro		198.500 zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten, insgesamt jedoch höchstens 300.000
	Anmerkungen:		
	a)	Schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG), so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. Sofern innerhalb des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
	Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.		
	b)	Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von zugehörigen Hochbauten, die nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.	
20.2	Pauschalgebühr für die Durchführung eines Erörterungstermins	je Tag	750

außer Kraft

20.3	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	Gebühr nach 20.1 ff. für den genehmigten Teil der Anlage
20.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	250 bis 5.000
20.5	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG Anmerkung: Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nr. 20.1 ff. zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zur Genehmigung führt.	250 bis 10.000
20.6	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens	125
20.7	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden je Antrag	125
20.8	Prüfung und Rückgabe unvollständiger Unterlagen gemäß § 7 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG	50
20.9	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung je	50
20.10	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 2 BImSchG	250
20.11	Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 2 BImSchG	50 v.H. der Gebühr nach 20.1, mindestens 500
20.12	Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG	125 bis 2.500
20.13	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG Anmerkung zu 20.1 bis 20.13: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v.H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	250
20.14	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 bis 3 BImSchG	125 bis 5.000
20.15	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 Abs. 1 BImSchG	150 bis 1.500

außer Kraft

20.16	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 2 BImSchG	150 bis 1.500
20.17	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch einen geeigneten Dritten (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)	125
20.18	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	125 bis 1.500
20.19	Anordnungen im Einzelfall nach § 24 BImSchG	75 bis 5.000
20.20	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 25 BImSchG	75 bis 1.500
20.21	Entscheidung über die Bekanntgabe als Messstelle (§ 26 BImSchG) ansässig in Bremen ansässig außerhalb Bremens	250 bis 1.000 250
20.22	Fristverlängerung zu 20.21	125
20.23	Entscheidung über die Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 29 a Abs.1 Satz 1 BImSchG ansässig in Bremen ansässig außerhalb Bremens	250 bis 1.250 250
20.24	Fristverlängerung zu 20.23	125
20.25	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29 a BImSchG Anmerkung: Wird zugleich die Durchführung von Prüfungen durch den Störfallbeauftragten oder einen Sachverständigen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestattet, zuzüglich	125 bis 1.250 50 bis 500
20.26	Prüfung von Stichproben nach § 52 Abs. 3 BImSchG	30 bis 150
20.27	Entnahme von Stichproben (z.B. nach der 3. BImSchV) Anmerkung: Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	30 bis 150
20.28	Überwachungstätigkeiten nach § 52 Abs. 2 oder 3 BImSchG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auf Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG und der Auflagen der Genehmigung und bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen auf Einhaltung der Pflichten nach § 22 BImSchG nur, wenn die Ermittlungen von Emissionen und Immissionen oder	nach Zeitaufwand

außer Kraft

	die Überwachung ergeben, dass Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden oder Anordnungen geboten sind		
20.29	Aufforderung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 BImSchG		100
21	**Maßnahmen aufgrund der Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)**		
21.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 12 Abs. 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV)		150 bis 300
21.2	Fristverlängerung zu 21.1		125
21.3	Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 der 3. BImSchV		50
21.4	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte (§ 7 Nr. 2 der 5. BImSchV)	je Lehrveranstaltung	150 bis 300
21.5	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung als den Anforderungen in § 7 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 der 5. BImSchV gleichwertig		100
21.6	Entscheidung über die Bekanntgabe als Stelle nach § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV ansässig außerhalb Bremens		50
21.7	Fristverlängerung zu 21.6		50
21.8	Bearbeitung von Störfallmeldungen nach § 11 der 12. BImSchV		nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 125
21.9	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV ansässig in Bremen ansässig außerhalb Bremens		250 bis 1.000 250
21.10	Fristverlängerung zu 21.9		250

außer Kraft

21.11	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 1 der Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV)	je Maschinenart	50
21.12	Fristverlängerung zu 21.11	je Maschinenart	50
21.13	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2 der 17. BImSchV ansässig in Bremen ansässig außerhalb Bremens		250 bis 1.000 250
21.14	Fristverlängerung zu 21.13		250
21.15	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung; - 27. BImSchV - ansässig in Bremen ansässig außerhalb Bremens		250 bis 1.000 250
21.16	Fristverlängerung zu 21.15		250
21.17	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen; - 30. BImSchV - ansässig in Bremen ansässig außerhalb Bremens		250 bis 1.000 250
21.18	Fristverlängerung zu 21.17		250
21.19	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 3.2 der TA Luft ansässig in Bremen ansässig außerhalb Bremens		250 bis 1.000 250
21.20	Fristverlängerung zu 21.19		250
21.21	Nachkontrollen und andere Besichtigungen, die durch den Betroffenen veranlasst wurden		nach Zeitaufwand
21.22	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen aus Verordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes allgemein		nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 50
21.23	Überprüfung von Sicherheitsanalysen, Mess- und Prüf- und Kalibrierberichten sowie sonstiger Anzeigen, Lösemittelbilanzen u.ä.		nach Zeit- und Sachaufwand
21.24	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen; - 31. BImSchV -		250 bis 1.000 250

außer Kraft

	ansässig in Bremen	
	ansässig außerhalb Bremens	
21.25	Fristverlängerung zu 21.24	250
21.26	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 17 a Abs. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen; - 1. BImSchV -	250 bis 1.000
	ansässig in Bremen	250
	ansässig außerhalb Bremens	
21.27	Fristverlängerung zu 21.26	250

3	**Wasserrecht**	
30	**Maßnahmen aufgrund des Bremischen Wassergesetzes (BrWG)**	
30.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BrWG)	
30.1.1	ohne förmliches Verfahren (§ 26 Satz 1 BrWG)	
30.1.1.1	Niederschlagswassereinleitungen, Dränagen	35 bis 800
30.1.1.2	sonstige Gewässerbenutzungen	110 bis 2.500
30.1.2	im förmlichen Verfahren (§§ 3, 26 Satz 2 BrWG)	160 bis 4.000
30.1.3	als gehobene Erlaubnis (§ 11 BrWG)	220 bis 5.000
30.2	Erteilung einer Bewilligung (§ 13 BrWG)	300 bis 8.000
	Anmerkung zu 30.1 bis 30.2: Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
30.3	Nachträgliche Entscheidung (§§ 15, 163 Abs. 3 BrWG)	35 bis 550
30.4	Zulassung nach § 29 BrWG	
30.4.1	beim Bewilligungsverfahren oder Verfahren über gehobene Erlaubnis	60 bis 550
30.4.2	beim Verfahren über Erlaubnis	25 bis 250
30.5	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage (§ 19 Abs. 3, §§ 34, 83 BrWG	30 bis 550

außer Kraft

30.6	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und alter Befugnisse (§ 36 BrWG)	35 bis 800
30.7	Ausgleich von Rechten und Befugnissen einschl. Festsetzung der Ausgleichszahlungen (§ 38 BrWG)	70 bis 1.500
30.8	Beurkundung einer Einigung über die Höhe des Ausgleichs und die Höhe der Entschädigung (§§ 53 a und 59 Abs. 1 BrWG)	30 bis 60
30.9	Festsetzung des Ausgleichs und der Entschädigung (§§ 53 a und 59 Abs. 2 BrWG)	35 bis 800
30.10	Überwachung von befugten und unbefugten Gewässerbenutzungen sowie von Gewässerverunreinigungen (§§ 63, 64 BrWG)	
30.10.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.11	Überwachung von Rohrleitungsanlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Betrieben nach § 148 BrWG, Erdaufschlüssen sowie Anordnungen im Einzelfall (§§ 62 Abs. 3, 63, 64 Abs. 1 und 128 Abs. 1 BrWG)	
30.11.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.11.2	Kosten für technische Überwachungsmaßnahmen	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
30.12	Überwachung der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (§§ 63 Abs. 5 und 64 BrWG)	
30.12.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
	Anmerkung zu 30.12 und 30.12.1:	

außer Kraft

	Die Gebühr entfällt, wenn die Verwendung von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ordnungsgemäß erfolgt ist. Anmerkung zu 30.10 bis 30.12: Sachaufwand und Auslagen, einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, werden nach den für die bremischen Behörden geltenden Bestimmungen berechnet.		
30.13	Feststellung und Kennzeichnung der Uferlinie (§ 69 BrWG) bis zu 100 Meter festgelegter Uferlinie	je Meter	3 mindestens 80
		je weiterer Meter	2
30.14	Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen im 50-m-Schutzstreifen (§ 75 BrWG)		35 bis 550
30.15	Setzen, Versetzen oder Berichtigen einer Staumarke (§§ 80, 81 BrWG)		35 bis 550
30.16	Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern (§ 90 BrWG) Anmerkung: Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.		35 bis 800
30.17	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 92 BrWG)		30 bis 550
30.18	Übertragung der Unterhaltungspflicht (§§ 102 Abs. 3, 105 Abs. 1, 120 Abs. 2 BrWG)		25 bis 100
30.19	Entscheidung in Streitfällen bezüglich der Unterhaltung (§§ 110, 124 BrWG)		25 bis 500
30.20	Planfeststellungsverfahren nach den §§ 111 a, 119 und 138 Abs. 4 BrWG		7 v.T. der Ausbaukosten, mindestens 250

außer Kraft

30.21	Plangenehmigungsverfahren nach §§ 111a Abs. 2 und 119 BrWG	3 v. T. der Ausbaukosten, mindestens 125
	Anmerkung zu 30.20 und 30.21: Schließt das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren andere den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Soweit im Zusammenhang mit der Erörterung von Einwendungen Dritter Portokosten von mehr als 25 Euro entstehen, werden diese als Auslagen erhoben.	
30.22	Zulassung des vorzeitigen Beginns	50 bis 1.000
30.23	Genehmigung zur Benutzung von Deichen und Dämmen (§ 122 Abs. 2 BrWG)	35 bis 550
30.24	Genehmigung für den Bau und die wesentliche Änderung von Wasserversorgungsanlagen (§ 130 BrWG)	60 bis 1.200
30.25	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	
30.25.1	gemäß § 133 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BrWG	35 bis 550
30.25.2	gemäß § 133 Abs. 6 Nr. 2 BrWG	gebührenfrei
30.26	Genehmigung für den Zusammenschluss von Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 134 BrWG)	35 bis 550
30.27	Genehmigung für den Bau, die wesentliche Änderung und die Beseitigung von Abwasseranlagen (§ 138 BrWG)	60 bis 1.200
30.28	Genehmigung von Rohrleitungsanlagen (§ 140 BrWG) Anmerkung: Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist,	160 bis 2.500

außer Kraft

	erhöht die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
30.29	Erteilung einer Bauartzulassung und Eignungsfeststellung nach § 145 BrWG	100 bis 2.500
30.30	Anordnung nach § 146 Abs. 2 und 3 BrWG, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 145 BrWGgetroffen wird.	15 bis 250
30.31	Durchführung einer Nachschau (§ 153 Abs. 3 BrWG)	35 bis 110
30.32	Feststellung von Zwangsrechten (§ 163 Abs. 1 BrWG)	50 bis 1.250
30.33	Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 166 Abs. 4 BrWG)	30 bis 500
31	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VawS -)**	
31.1	Über eine Unterlagenprüfung und Datenerfassung hinausgehende Prüfungen aufgrund von Anzeigen nach §§ 1 Abs. 5 und 28 Abs. 2 VawS	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
31.2	Anordnung der Prüfung und/oder der Erstellung von Anlagenverzeichnissen durch einen Sachverständigen (§ 11 Abs. 5 VawS)	40 bis 500
31.3	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (§ 23 VawS)	1.000 bis 2.500
31.4	Überwachung von Sachverständigenorganisationen (§ 23 VawS)	
31.4.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
31.4.2	Kosten für die technische Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich

außer Kraft

		Auslagen und Fahrtkosten
31.5	Festlegung des Zeitpunktes nach § 28 Abs. 3 S. 4 VawS	50 bis 250
31.6	Zulassung abweichender Maßnahmen nach § 28 Abs. 6 VawS	33 bis 500
	Anmerkung zu 31.1 und 31.4: Sachaufwand und Auslagen, einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, werden nach den für die bremischen Behörden geltenden Bestimmungen berechnet.	
31.7	Verfügungen im Verwaltungszwang	
31.7.1	Erteilung eines Ge- oder Verbots (einschließlich erstmaliger Androhung eines Zwangsmittels)	60 bis 400
31.7.2	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	
	- bei Ersatzvornahme oder unmittelbarem Zwang	40 bis 400
	- bei Zwangsgeld	14 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes, mindestens 40, höchstens 400
31.7.3	Festsetzung von Zwangsgeld	14 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes, mindestens 40, höchstens 400
31.7.4	Festsetzung der Kosten für die Ersatzvornahme	12 v.H. der Kosten für die Ersatzvornahme, mindestens 80
31.8	Erteilung schriftlicher Auskünfte nicht einfacher Art (ausgenommen Auskünfte nach Tarifziffer 70)	40 bis 500, zuzüglich Sachaufwand und Auslagen

außer Kraft

32	**Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts**	
32.1	Für sonstige unter Tarifziffer 30 und 31 nicht aufgeführte Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wasserrechts	25 bis 550

4 Entwässerungsrecht

40	**Maßnahmen aufgrund der Entwässerungsortsgesetze der Stadtgemeinde Bremen (EOG) und der Stadtgemeinde Bremerhaven (EWOG)**	
40.1	Erteilung einer Entwässerungsbaugenehmigung nach § 12 a Abs. 1 EOG bzw. nach § 13 Abs. 1 EWOG (inkl. einer Rohbau- und Schlussabnahme) Anmerkung: Bei behördlichem Verzicht auf Abnahmen ermäßigt sich die Gebühr nach 40.1 um je 122 Euro.	3 v.T. der Gesamtbaukosten gemäß DIN 276, mindestens 422
40.2	Jede weitere Abnahme (Teilabnahme, Wiederholungsabnahme)	0,5 v.T. der Gesamtbaukosten gemäß DIN 276, mindestens 122
40.3	Rohbauabnahme nach § 12 c Abs. 6 EOG bzw. nach § 15 Abs. 5 EWOG Anmerkung: Wird die Rohbauabnahme in Teilschritten gewünscht, wird je Teilabnahme die Gebühr nach 40.3 festgesetzt. Werden bei einer Abnahme Mängel festgestellt, so vermindert sich die für die erforderliche Wiederholungsabnahme festzusetzende Gebühr nach 40.3 um 25 v.H.	0,5 v.T. der Gesamtbaukosten gemäß DIN 276, mindestens 122
40.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Abwassers nach § 8 EOG bzw. nach § 8 EWOG Anmerkung: Die Gebühr entfällt, wenn die Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Abwassers nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EOG	89 bis 422

außer Kraft

	bzw. nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EWOG mit der Baugenehmigung als erteilt gilt.	
40.5	Erteilung einer Erlaubnis zur Ableitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser nach § 9 EOG bzw. nach § 9 EWOG	44 bis 216
40.6	Probenahme mit einem Probenahmegerät	202
	- für die zweite und jede weitere gleichzeitige Probenahme auf einem Grundstück	81
40.7	Pauschale für die Entnahme von Stichproben	98
	- für die zweite und jede weitere gleichzeitig auf einem Grundstück gezogene Probe	34
40.8	Bearbeitungskosten für die Zahlungserinnerung	5
40.9	Bearbeitungskosten für jede weitere Bearbeitung	10
41	**Kanaltiefen**	
41.1	Ausstellung einer Bescheinigung (doppelt) über Kanaltiefen	26
41.2	Auszüge aus dem Kanalbestandswerk (Planausschnitte, Lichtpausen)	15
41.3	Auszüge aus der Kanaldatenbank	
	1 bis 10 Sätze	5
	11 bis 100 Sätze	10
	101 bis 1.000 Sätze	15
	ab 1.000 Sätze	26
42	**Anliegerbescheinigungen**	
42.1	Erteilung einer Anliegerbescheinigung über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge	15 bis 70

5 Naturschutz-/Jagdrecht

50 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

außer Kraft

50.1	Zulassung von Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 43 Abs. 7	15 bis 300
50.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Anmerkung: Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.	15 bis 1.000
50.3	Befreiungen gemäß § 62	15 bis 1.000
51	**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz - BremNatSchG -)**	
51.1	Gutachtliche Stellungnahme für einen Eingriff i. S. des § 11	nach Zeit- und Sachaufwand
51.2	Genehmigung eines UVP- pflichtigen Eingriffs nach § 12 Abs. 2a	nach Zeit- und Sachaufwand
51.3	Stellungnahme für die Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder sonstiger Maßnahmen (§ 12 Abs. 5)	100
51.4	Ausnahmen, Zustimmungen, Einvernehmensherstellungen, Erlaubnisse oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Anordnung einer einstweiligen Sicherstellung nach § 25	30 bis 1.250
51.5	Verträglichkeitsprüfung durch die oberste Naturschutzbehörde nach § 26 c Abs. 1 Satz 3. Fachliche Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde im Rahmen der Festlegung von Kohärenzmaßnahmen durch die zuständige Zulassungsbehörde im Sinne des § 26 c Abs. 4	nach Zeit- und Sachaufwand
51.6	Genehmigung von Tiergehegen nach. § 32 Abs.1	50 bis 2.000
51.7	Genehmigung von Zoos nach. § 32a Abs.1	50 bis 2.000
51.8	Befreiung von Ge- oder Verboten des BremNatSchG- oder der in § 48 BremNatSchG genannten Gesetze und Verordnungen mit Ausnahme der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Lande Bremen	nach Zeit- und Sachaufwand
51.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 52	100
51.10	Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen über den	15 bis 300

außer Kraft

	Schutz und den Besitz von sowie den Handel mit wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten Anmerkung zu 51.8 und 51.10: Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.		
51.11	Überprüfung der ordnungsgemäßes Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 11 und § 52		61 bis 3.060
52	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)**		
52.1	Gestattung nach § 6	je Baugrundstück	100
52.2	Befreiung nach § 7	je Grundstück	80
	Anmerkung zu 52.1 und 52.2: Erfordert ein Antrag auf Gestattung oder Befreiung einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand, wird die Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand ermittelt und berechnet. Anmerkung zu 52.2: Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen gilt als Grundstück die einer Hausnummer zuzurechnende Grundstücksfläche. In Kleingartenbereichen gilt als Grundstück die einem Kleingartenverein zuzurechnende Grundfläche.		
52.3	Anordnung von Maßnahmen nach § 5		100
53	**Artenschutz**		
53.1	**Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tiere- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels**		
53.1.1	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken nach Artikel 20 Abs. 3 a, b, c, e Anmerkung: Bei einem über das durchschnittliche Maß hinaus gehenden Verwaltungsaufwand wird die Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand berechnet.		15
53.1.2	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken für gezüchtete Exemplare nach Art. 20 Abs. 3 d		15

außer Kraft

53.1.2.1	Für jedes weitere Exemplar derselben Art desselben Antrags	5
53.2	**Bundesartenschutzverordnung**	
53.2.1	Zulassung von Ausnahmen von verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräten nach § 12 Abs. 3	15 bis 300
54	**Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz (Bremisches Fischereigesetz/ Brem. BinnenfischereiVO/ Bundeswildschutzverordnung)**	
54.1	Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem. BinnenfischereiVO	nach Zeit- und Sachaufwand
54.2	Jagdwesen	
54.2.1	Dreijahresjagdschein	112
54.2.2	Jahresjagdschein	61
54.2.3	Tagesjagdschein	16
54.2.4	Jugendjagdschein	32
54.2.5	Falknerjahresjagdschein Die Gebühr ermäßigt sich auf 9 Euro, sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt wird. Anmerkung zu 54.2.1 bis 54.2.5: Personen, die mit der Jagd amtlich oder ehrenamtlich sowie beruflich befasst sind, erhalten Jagdscheine für die halbe Gebühr.	32
54.2.6	Bescheinigung über bisher ausgestellte Jagdscheine	10
54.2.7	Zweitfertigung eines Jagdscheins	15
54.2.8	Bestätigung eines Jagdaufsehers	32
54.2.9	Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd	15 bis 41
54.2.10	Jägerprüfung	230
54.2.11	Bescheinigung über die Jagdpachtfähigkeit gemäß § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes	6
54.2.12	Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd Anmerkung zu 54.1 und 54.2.12: Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.	nach Zeit- und Sachaufwand
55	**Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung)**	
55.1	Ausnahmegenehmigung gem. § 2 oder § 3	15 bis 300

außer Kraft

6	**Bodenschutzrecht/Altlasten**	
60	**Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**	
60.1	Anordnung nach § 9 Abs. 2 BBodSchG	150 bis 3.000
60.2	Anordnung nach § 10 Abs. 1 BBodSchG	250 bis 5.000
60.3	Anordnung zur Durchführung einer Sanierungsuntersuchung oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 BBodSchG	250 bis 5.000
60.4	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG	500 bis 10.000
60.5	Anordnung von Überwachungs- und Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BBodSchG	50 bis 1.000
60.6	Anordnung nach § 16 Abs. 1 BBodSchG	50 bis 1.000

7	**Umweltinformationsrecht**	
70	**Maßnahmen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) oder des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG)**	
70.1	Übermittlung von Umweltinformationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Abrufen von der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Umweltinformationen über Bildschirmtext oder Internet, Einsichtnahme in das Wasserbuch	gebührenfrei
70.2	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen	gebührenfrei
70.3	Übermittlung von Umweltinformationen durch mündliche Auskünfte oder durch schriftliche Auskünfte bzw. auf sonstigem Wege bei geringfügigem Aufwand (bis 30 Minuten)	gebührenfrei
70.4	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei	

außer Kraft

70.4.1	mehr als geringfügigem Aufwand (0,5 bis 3 Stunden)		10 bis 140
70.4.2	erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden)		140 bis 370
70.4.3	außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden)		370 bis 500
	Anmerkung zu 70.1 bis 70.4: Die bei der Auskunftserteilung entstehenden Kosten für die Herstellung von Duplikaten oder Kopien (auch auf Datenträgern) werden wie folgt als Auslagen gesondert erhoben:		
	- je DIN A 4-Kopie von Papiervorlagen		0,10
	- je DIN A 3-Kopie von Papiervorlagen		0,15
	- Reproduktion von verfilmten Akten	je Seite	0,25
	- Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien		in Höhe der entstandenen Kosten
	- Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung		in Höhe der entstandenen Kosten

8 Energieaufsicht, Strompreise

80	**Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -)**	
80.1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1	100 bis 7.500
80.2	Bewilligung der Netzzugangsalternative nach § 7 Abs. 1	120 bis 4.000
80.3	Genehmigung von Tarifen nach § 7 Abs. 3	500 bis 15.000
80.4	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 11 a Abs. 1 Satz 1 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	
	bei Herstellungskosten von bis zu 500.000 Euro	8.000
	mehr als 500.000 Euro	8.000
	bis zu 2,5 Mio. Euro	zuzüglich 0,8 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten

außer Kraft

	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	24.000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	44.000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 20 Mio. Euro	69.000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.5	Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Anmerkung zu 80.4 und 80.5: Schließt das Planverfahren andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	50 v.H. der Gebühr nach 80.5
80.6	Feststellung der Behörde nach § 11 a Abs. 1 Satz 3	200 bis 2.000
80.7	Festsetzung der Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 11 b Abs. 3	40 bis 400
80.8	Feststellung nach § 12 Abs. 2 Satz 2	250 bis 7.700
80.9	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 16 Abs. 3	130 bis 2.600
80.10	Anordnung von Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 2	130 bis 3.900
81	**Maßnahmen aufgrund des Bremischen Energiegesetzes**	
81.1	Genehmigung nach § 19 BremEG	100 bis 500
82	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden**	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Abs. 2	500 bis 1.000
83	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden**	
83.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Abs. 2	500 bis 1.000

außer Kraft

84	**Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme**	
84.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Abs. 2	500 bis 1.000
85	**Maßnahmen aufgrund der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt)**	
85.1	Genehmigung von Abnahmepreisen nach § 11 Abs. 2	500 bis 15.000
85.2	Tarifgenehmigung nach § 12	500 bis 15.000
85.3	Genehmigung nach § 13	250 bis 5.000
85.4	Anordnung nach § 14 Abs. 1	250 bis 4.000
85.5	Befreiung von einzelnen Verpflichtungen nach § 16 Abs. 1	250 bis 4.000
85.6	Genehmigung eines abweichenden Tarifs nach § 16 Abs. 3	500 bis 15.000

9	**Maßnahmen für bestimmte Anlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**	
90.1	Planfeststellungsverfahren nach § 20 Satz 1 UVPG einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind	
	bei Herstellungskosten von bis zu 500.000 Euro	8.000
	mehr als 500.000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8.000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	24.000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	44.000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro

außer Kraft

	mehr als 20 Mio. Euro	übersteigenden Herstellungskosten 69.000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
90.2	Plangenehmigung nach § 20 Satz 2 UVPG für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind Anmerkung zu 90.1 und 90.2: Schließt das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	50 v. H. der Gebühr nach 90.1

außer Kraft